

AHNEFELD & KOLLEGEN

LEGAL SERVICES

KANZLEI FÜR WIRTSCHAFTS- UND GESELLSCHAFTSRECHT

BERLIN - TEL AVIV

Unterstützungsprogramme für Freiberufler, Kleinunternehmer und mittelständische Unternehmen aufgrund der COVID -19 Krise

Berlin, den 06. April 2020

Die COVID 19 Krise, bzw. die damit von Bund und Ländern angeordneten Maßnahmen, bringen Freiberufler, kleine und mittelständische Unternehmen in schwere Existenzkrisen bzw. Liquiditätsengpässe. Es gibt verschiedene Möglichkeiten diese abzufedern bzw. abzufangen für einen temporären Zeitraum, denn auch diese Krise wird temporär sein. Das Land Berlin hat u.a. über die IBB Rettungshilfen zur Verfügung gestellt. Diese können nun auch bisher ausgeschlossene Branchen wie z.B. Einzelhandel, Gastronomie, Beherbergung, Selbständige und

MOHRENSTRASSE 45 • 10117 BERLIN • FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY
TELEFON (49)30 - 34 35 60 38 • FAX (49)30 - 34 09 77 54
WWW.AHNEFELD-KOLLEGEN.DE

ZWEIGSTELLE TEL AVIV TOYOTA TOWER A • YIGAL ALON 65 • TEL AVIV ISRAEL
TELEFON (972)73 702 01 23
WWW.AHNEFELD-KOLLEGEN.DE

KONTOVERBINDUNGEN
DEUTSCHE BANK AG, BLZ 100 700 24, NR. 309180800
BERLINER VOLKSBANK, BLZ 100 900 00, NR. 3360030007

konsumorientierte Dienstleister (Clubs und Restaurants) beantragen. Dabei werden zinslose Beihilfen bis zu einer Höhe von Euro 0,5 Mio gewährt.

Weiter gibt es die Möglichkeit der Steuer – und Mietstundung als auch einen Antrag auf Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz. Die einzelnen Möglichkeiten werden nachfolgend zusammengefasst:

1. Steuerstundung

Finanzämter werden angewiesen, Steuern zu stunden um Liquidität bei Selbstständigen und Unternehmen zu belassen. Steuervorauszahlungen können außerdem unbürokratisch reduziert werden. Bis zum Ende des Jahres verzichten Finanzämter auf Vollstreckungsmaßnahmen, wenn Bezug zur Corona-Pandemie besteht.

2. Mietstundung

Dasselbe gilt für Mieten. Die Möglichkeit der Kündigung aufgrund von Zahlungsverzugs zweier Monatsmieten soll bis mindestens September 2020 ausgesetzt werden., Mietstundung sollte beim Vermieter beantragt werden, um die finanziellen Belastungen zu minimieren.

3. Grundsicherung für Selbständige nach SGB II

Nach SGB II können Selbstständige mit unzureichendem Einkommen beim Jobcenter Grundsicherung beantragen. Dabei gilt anders als beim ALG II keine Obergrenze für geleistete Arbeitsstunden. Hierzu wendet man sich an das Job-Center in seinem Wohnbezirk..

4. Entschädigung nach § 56 Infektionsschutzgesetz

Jedem, dem aufgrund des Infektionsschutzgesetzes verboten wird seine bisherige Erwerbstätigkeit auszuüben, hat Anspruch auf Entschädigung. Diese bemisst sich nach dem Verdienstausschlag für die ersten sechs Wochen, danach in Höhe des Krankengeldes nach § 47 Abs. 1 SGB. Verdienstausschlag ist das Netto- Arbeitsentgelt. Der Antrag ist innerhalb von 3 Monaten nach Einstellung der Arbeit bzw. der behördlichen Anordnung zu stellen. Achtung, diese Entschädigung kann leider nur beantragt werden, wenn man vom Gesundheitsamt unter Quarantäne gestellt wurde. Die Anordnungen von Bund und Ländern zur Schliessung von Betrieben etc. fallen nicht darunter.

5. Soforthilfe Paket I (Notfallfonds) für kleine Unternehmen und Solo- Selbständige

Der Bund hat beschlossen einen Notfallfonds für besonders hart von der Corona-Krise getroffene Klein- und Kleinstunternehmen mit maximal fünf oder bis zu zehn Beschäftigten sowie Freiberufler*innen und Solo-Selbständige aufzusetzen. Sie sollen schnell und mit geringem bürokratischem Aufwand Zuschüsse zur Sicherung ihrer beruflichen bzw. betrieblichen Existenz beantragen können.

Die Rahmenbedingungen sind:

- Es muss im Einzelfall nachgewiesen bzw. glaubhaft gemacht werden, dass ein Zuschuss für die Sicherung der beruflichen bzw. betrieblichen Existenz in der Corona-Krise erforderlich ist;
- Im Rahmen der Antragstellung soll erklärt werden, dass Hilfsprogramme des Bundes oder andere zur Verfügung stehende Hilfsprogramme bzw. Ansprüche aus der sozialen Sicherung und anderen gesetzlichen Leistungen (z.B. Kurzarbeitergeld, Grundsicherung) in Anspruch genommen bzw. beantragt werden;
- Über- oder Doppelkompensationen durch die Inanspruchnahme von Mitteln aus anderen Maßnahmen oder Programmen sollen von vornherein vermieden bzw. im Nachhinein korrigiert werden. Der Zuschuss übernimmt deshalb auch die Funktion einer Liquiditätshilfe bis zur Klärung und Inanspruchnahme anderer Ansprüche;
- Die Höhe des Zuschusses wird auf 9.000 Euro begrenzt für Unternehmer bis zu 5 Beschäftigte und auf Euro 15.000 für Unternehmer bis zu 15 Beschäftigte. Bezuschusst werden Betriebsausgaben wie Miete, Leasingkosten, Gehälter der Mitarbeiter etc.

Antragstellung ab Montag, den 06.04.2020, 10 Uhr.

6. Liquiditätshilfe Corona (IBB)

Anträge können ab sofort digital gestellt werden. Antragsberechtigt sind:

- Kleine und mittlere Unternehmen bis zu 250 Mitarbeiter, deren Existenzgründungsphase (3 Jahre) beendet ist
- Betriebsstätte liegt in Berlin
- z.B. Einzelhandel, Gastronomie, Beherbergung und konsumorientierte Dienstleistung (z.B. Clubs) aber auch Freie Berufe
- Liquiditätsengpass ist in den Auswirkungen der Corona-Pandemie begründet
- Finanzierung von Betriebsmitteln
- zinslose Darlehen bis zu einer Höhe von 0,5 Mio. EUR und einer Laufzeit von 6 Monaten
- in Ausnahmefällen bis zu 2,5 Mio. EUR (Zinssatz 4,0% p.a. bis auf Weiteres wegen EU-Vorgaben - Bund und Land arbeiten an der Aussetzung)
- Übernahme von selbstschuldnerischen Bürgschaften in Darlehenshöhe ist obligatorisch

Keine Antragsmöglichkeiten für

- ausgeschlossen: Start-ups, deren Gründung weniger als 3 Jahre zurückliegt
- ausgeschlossen: Unternehmen mit bereits bestehender Insolvenzantragspflicht
- ausgeschlossen: Unternehmen des Steinkohlenbergbaus und der Stahlindustrie
- ausgeschlossen: Unternehmen, für die spezifische Regeln für Finanzinstitute gelten
- keine Finanzierung von Investitionen

7. Kurzarbeitergeld

Kurzarbeitergeld beantragt der Arbeitgeber. Dann übernimmt die Arbeitsagentur die Differenzzahlung zum Lohn und der Arbeitgeber ist entlastet. Selbständige können dieses nicht beantragen, weil sie nicht in der Arbeitslosenversicherung pflichtversichert sind.

Wir wollen in diesen Krisenzeiten helfen und bieten unsere Unterstützung und Beratung zu den entsprechenden Möglichkeiten an, als auch die Durchführung der Antragstellung. Wir würden dafür in Anbetracht der Umstände, in denen sich jeder Antragsteller befindet, eine niedrige Unkostenpauschale zwischen 200 bis 500 Euro netto berechnen, und/oder eine Erfolgsvergütung vereinbaren, um den Antragsteller mit weiteren Kosten zu entlasten.

Rufen Sie uns an 030 34356038 oder schreiben Sie eine Email an

sekretariat@ahnefeld-kollegen.de

Anwaltskanzlei Ahnefeld & Kollegen

Mohrenstrasse 45

10117 Berlin